#### Beitrags-, Gebühren- und Einsatzordnung

### § 1 Grundsätzliches

- Auf der Grundlage der "Satzung des Handball-Verein Schwarz-Weiß Sohland e.V." (nachfolgend "Satzung" genannt) hat die Außerordentliche Hauptversammlung die vorliegende Beitrags-, Gebühren- und Einsatzordnung beschlossen.
- 2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Ordnung ergeben sich aus der Satzung, die vorrangig vor dieser Ordnung gilt.
- 3) Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 seiner Satzung erhebt der Handball-Verein Schwarz-Weiß Sohland e.V. von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und Aufgaben, insbesondere:
  - der Mitgliederverwaltung
  - der Sportversicherung
  - der Beitragszahlung an den Landessportbund Sachsen e.V.
  - der Beitragszahlung an den Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V.
  - der Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

# § 2 Mitglieder des Vereins

- 1. Aktive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, welche am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 2. Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die weder aktiv am Trainings- noch am Wettkampfbetrieb teilnehmen sowie tätige Trainer/Übungsleiter und Schiedsrichter, soweit sie nicht selbst noch in einer Mannschaft in den Spielbetrieb integriert sind.
- **3. Minis** sind Mitglieder, die am 01.01. des Kalenderjahres das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- **4. Kinder** sind Mitglieder, die am 01.01. des Kalenderjahres das 8. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 17. Lebensjahr.
- 5. Jugendliche sind Mitglieder, die am 01.01. des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr.
- **6. Ehrenmitglieder** des Vereins sind Mitglieder, denen auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird.

### § 3 Beitragsordnung

- 1) Die Mitglieder des Handball-Vereins Schwarz-Weiß Sohland sind nach § 4 "Beitragsregelung" dieser Beitragsordnung zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 2) Die Beiträge können wie folgt entrichtet werden:
  - a) zwingende Teilnahme am SEPA-Bankeinzugsverfahren spätestens ab 17. Lebensjahr
  - b) Barzahlung (für Kinder und Jugendliche bis vollendetes 16. Lebensjahr)
- 4) Bei Zahlungsverzügen kann der Verein Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Dieser beträgt je Mahnung für Bearbeitungskosten und Mahngebühren pauschal 5,00 €. Darüber hinaus werden die durch die Rücklastschrift von den Banken erhobenen Kosten dem Mitglied weiterberechnet.

# § 4 Beitrags- und Gebührenregelung

 Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Beim Bankeinzugsverfahren entscheidet das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag über den halb- oder ganzjährigen Zahlungszyklus.

## 2) Der Monats- und Jahresbeitrag beträgt

1. für Erwachsene

1 a) aktive Erwachsene	8,00 €/Monat	Jahresbeitrag	96,00€
1 b) passive Erwachsene	3,00 €/Monat	Jahresbeitrag	36,00 €
2. für Jugendliche	5,00 €/Monat	Jahresbeitrag	60,00€
3. für Kinder	4,00 €/Monat	Jahresbeitrag	48,00€
4. für Minis	3,00 €/Monat	Jahresbeitrag	36,00€
5. Ehrenmitglieder	befreit		

Ehrenmitgliedern ist die Zahlung eines Förderbetrages an den Verein frei gestellt. Auf Anforderung wird eine Spendenbestätigung ausgestellt.

- 3) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft bis zum nächsten Zahltermin (30.06. oder 31.12.) ein Monatsbeitrag für jeden Monat der Mitgliedschaft gemäß den Regelungen in vorstehendem Pkt. 2 zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt fällig.
- 4) Die Aufnahmegebühr beträgt einheitlich für alle Altersklassen einmalig 5,00 €. Damit sind u.a. die Kosten für die Ausstellung eines Spielerpasses beglichen.

# § 5 Ermäßigungen/Befreiungen

- 1) Ermäßigungen für Studenten, Azubis o.a. werden auf gesonderten Antrag hin überprüft und im Einzelfall entschieden.
- 2) Anträge auf eine Ermäßigung oder eine Beitragsbefreiung sind schriftlich an den Vorstand unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten. Die Entscheidung des Vorstands über eine befristete oder unbefristete Beitragsbefreiung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Bis zur Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht, danach wird nach der Vorstandsentscheidung verfahren.
- 3) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

#### § 6 Zusatzleistungen

1) Zur Absicherung des Spielbetriebes müssen außer dem Spielen in einer Mannschaft noch viele andere Aufgaben und Tätigkeiten abgesichert werden. Das ist nur über zusätzliche Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder möglich. Deshalb verpflichten sich alle aktiven Erwachsenen zu 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr. Der Nachweis der geleisteten und bestätigten Stunden ist bis zum 15.12. eines jeden Jahres beim Kassenwart abzugeben. Sind die 10 Stunden nicht geleistet worden, so sind pro fehlende Stunde 5,00 € zu entrichten. Ein Übertragen der evtl. Guthabenstunden auf das Folgejahr oder ein Bar-Auszahlung sind nicht möglich.

Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

- 2) Zur Leistung von Einsätzen sind **nicht** verpflichtet:
  - Mitglieder, die zu Beginn des Beitragszeitraumes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - Mitglieder, die zu Beginn des Beitragszeitraumes das 60. Lebensjahr vollendet haben,
  - Ehrenmitglieder
  - schwerbehinderte Mitglieder oder Gleichgestellte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.
  - Mitglieder, die als Trainer, Übungsleiter oder Mannschaftsverantwortliche im Verein tätig sind,
  - Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
  - Mitglieder, die ehrenamtlich in Wahlfunktionen in der Spielkreis- oder Spielbezirksleitung oder Verbandsebene tätig sind.

- Der Vorstand kann auf Antrag mit mehrheitlichem Beschluß weitere Mitglieder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung der Einsätze befreien.
- 3) Folgende Tätigkeiten / Leistungen werden berücksichtigt, soweit sie vorgenannt noch nicht erwähnt wurden:
  - Einsätze als Zeitnehmer, Sekretär oder Schiedsrichter
  - Einsätze als Aufsicht / Kassierer / Hallensprecher / Wischer
  - Einsätze im Imbiss- Bereich der Sporthallen (Organisation / Verkauf)
  - Einsätze zu kommunalen oder öffentlichen Veranstaltungen, die durch den Verein unterstützt werden (z. B. Stauseefest)
  - Plakatierungen vor und innerhalb der Sporthallen (Auf- und Abbau)
  - Absicherung von Transportleistungen für Kinder- und Jugendmannschaften, soweit dafür kein Entgelt ausgezahlt wurde.
  - Betreuung der Homepage des Vereins und/oder der Spielgemeinschaft Cunewalde/Sohland
- 4) Die Nachweisführung erfolgt mittels vom Verein zur Verfügung gestellter Vordrucke, auf denen Trainer, Übungsleiter, Mitglieder des Vorstands die Einsätze bestätigen bzw. mittels anderer geeigneter Nachweise.
- 5) Geleistete Einsätze sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet gemäß § 7 Punkt 5 der Satzung durch
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Tod Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich und kann nur durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis 6 Wochen vor dem o.g. Zeitpunkt beim Vorstand eingegangen sein, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Halbjahr. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den gesamten Beitrag für das noch laufende Halbjahr sowie eventuell noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber zu entrichten.
- 2) Ein Ausschluß aus dem Verein ist gemäß Beschluß des Vorstandes zu jedem Zeitpunkt möglich.

## § 8 Gültigkeit

Die Beitrags- Gebühren- und Einsatzordnung wurde am 18.03.2016 von der Außerordentlichen Hauptversammlung des Handball-Vereins Schwarz-Weiß Sohland e.V. beschlossen und tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Klaus Böhme

Ramona Schmidt Kassenwart